

Verordnung über den schulärztlichen Dienst

Änderung vom 26. Juni 2007

GS 36.0228

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung über den schulärztlichen Dienst vom 25. Mai 1999¹ wird wie folgt geändert:

§ 1 Buchstaben d und f

Vollzugsorgane des schulärztlichen Dienstes sind:

- d. die Schulleitungen der Volksschule und die Trägerschaft von Privatschulen und Heimen;
- f. aufgehoben

§ 4 Absatz 2

² Ihr gehören mindestens an: Zwei Ärztinnen oder Ärzte, eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Schulleitung sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion und der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

§ 5 Schulleitungen

Die Schulleitungen und die Trägerschaft von Privatschulen und Heimen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Aufsicht über den örtlichen schulärztlichen Dienst mit Weisungsbefugnis im organisatorischen Bereich,
- b. Antragstellung auf Wahl und Abwahl von Schulärztinnen und Schulärzten an die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion,
- c. Beizug weiterer Fachpersonen bei gesundheitlichen Fragestellungen in Absprache mit der Schulärztin oder dem Schularzt,
- d. Archivierung der Laufkarten.

¹ GS 33.669, SGS 645.11

§ 6 Absatz 2

² Sie arbeiten mit den Behörden und mit den Schulleitungen zusammen. In organisatorischen Belangen sind die Weisungen der Schulleitung und der Trägerschaft von Privatschulen und Heimen massgebend.

§ 7 Zusammenarbeit mit der Schulleitung

Schulärztinnen oder Schulärzte können von der Schulleitung für die Klärung von Gesundheitsfragen herangezogen werden.

§ 8 Zeitpunkt der Untersuchungen

Die Schulärztin oder der Schularzt hat die Kinder im ersten Kindergartenjahr und die Kinder des 4. und 7. Schuljahres gemäss § 9 zu untersuchen beziehungsweise zu beraten.

§ 9 Art der Untersuchungen

¹ Die Kinder des Kindergartens sowie die Schülerinnen und Schüler des 4. Schuljahres werden nach den Weisungen der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion auf ihren Gesundheitszustand hin untersucht.

² Den Schülerinnen und Schülern des 7. Schuljahres werden gesundheitsspezifische Informations- und Beratungsveranstaltungen im Klassenverband und im individuellen Rahmen durch die Schulärztin oder den Schularzt oder durch beigezogene Fachpersonen angeboten. Die Gespräche erfolgen nach Geschlecht getrennt, wobei eine Schulärztin das Gespräch mit Schülerinnen führt und ein Schularzt dasjenige mit Schülern. Mehrere Klassen können diese Leistung gemeinsam in Anspruch nehmen.

³ Bei allen Untersuchungsterminen findet eine Kontrolle der Impfkarten statt.

§ 12 Untersuchungsumfang und Laufkarte

¹ Die Direktion legt auf Antrag der Schulgesundheitskommission den Untersuchungsumfang fest.

² Für jede Schülerin und jeden Schüler wird eine Laufkarte erstellt, auf welcher die ärztliche Untersuchung durch die untersuchende Ärzteschaft bestätigt wird. Die Laufkarte bleibt in der Schule.

§ 13 Absatz 4

⁴ Die Eltern können die Eintragungen auf der Laufkarte in der Schule ihres Kindes einsehen.

§ 14 Absatz 3

³ Die Schulleitung hat die Laufkarten aufzubewahren. Bei einem Schulwechsel ist die Laufkarte den Eltern zuhänden der neuen Schule zu übergeben.

§ 18 Kindergarten

Die Schulärztinnen und die Schulärzte erhalten für die Schulgesundheitsuntersuchungen im Kindergarten 70 Fr. pro Kind.

§ 19 4. und 7. Schuljahr

¹ Die Schulärztinnen und Schulärzte erhalten für die Schulgesundheitsuntersuchungen im 4. Schuljahr 30 Fr. Pro Kind.

² Für die Klassen-Gespräche in der 7. Klasse werden 270 Fr. pro Veranstaltung mit bis zu 25 Schülerinnen oder Schüler, inklusive Vor- und Nachbereitung, vergütet. Für Veranstaltungen mit mehr als 25 Schülerinnen oder Schüler werden 370 Fr. vergütet.

§ 20

Aufgehoben.

§ 21 Abgeltung für weitere Aufgaben

Wird die Schulärztin oder der Schularzt von der Schulleitung für Gesundheitsfragen zugezogen, so können 15 Franken pro 5 Minuten in Rechnung gestellt werden.

§ 24

Aufgehoben

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Liestal, 26. Juni 2007

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich
der Landschreiber: Mundschin